Ausfertigung

Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
4 O 302/13

Verkündet am:
14. Mai 2014

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Clerical Medical Investment Group Limited, vertr.d.d. Board of Directors (Vorstand), 33 Old Broad Street, GB London, EC2N1HZ,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

Herrn [redacted]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Witt Rechtsanwälte, Habersaathstraße 58, 10115 Berlin,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vester als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus zwei rechtskräftigen Urteilen des Oberlandesgerichts Celle vom 08. November 2012.

Dem Beklagten stehen aus zwei mit umgekehrten Rubrum geführten Vorprozessen Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin wegen Aufklärungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Lebensversicherungen zu, die der Beklagte von der Klägerin im Zusammenhang mit dem Abschluss von Anlagenkonzepten mit der Bezeichnung „LEX-Konzept-Rente" bzw. „EuroPlan" erworben hat. Das Oberlandesgericht Celle verurteilte die hiesige Klägerin auf die Berufung des Beklagten mit den am 08. November 2012 verkündeten Urteilen, wobei in beiden Verfahren die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Celle am 21. September 2012 stattfand.

In dem Urteil des Oberlandesgericht Celle zum Aktenzeichen 8 U 66/12 wurde die Klägerin rechtskräftig verurteilt, an den Beklagten 67.530,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Januar 2010 zu zahlen, den Beklagten von den Verbindlichkeiten aus dem mit der Bayerischen Landesbank bestehenden Darlehensvertrag freizustellen sowie dem Beklagten sämtliche nach dem 01. Januar 2010 weiter entstehenden Schäden zu ersetzen, die in Zusammenhang mit der bei der Klägerin abgeschlossenen Lebensversicherungs-vertrag und dem Darlehensvertrag mit der Bayerischen Landesbang entstehen. Die titulierten Ansprüche stehen unter dem Vorbehalt, dass der Beklagte seine Ansprüche gegen die Bayerische Landesbank auf Freigabe und Rückabtretung der Ansprüche aus der mit der Klägerin bestehenden Versicherung und auf Freigabe und Rückabtretung der Ansprüche aus den Wertpapierdepots bei der Frankfurter Fondsbank GmbH Zug um Zug an die Klägerin abtritt.

In dem Urteil des Oberlandesgericht Celle zum Aktenzeichen 8 U 29/12 wurde die Klägerin rechtskräftig verurteilt, an den Beklagten 27.430,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Dezember 2010 zu zahlen und den Beklagten von den Verbindlichkeiten aus dem mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG (vormals LB Swiss Privatbank AG, davor Helaba Schweiz Landesbank Hessen Thüringen AG) bestehenden Darlehensvertrag

freizustellen. Die titulierten Ansprüche stehen unter dem Vorbehalt, dass der Beklagte seine Ansprüche gegen die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel auf Rückabtretung der Ansprüche aus der mit der Klägerin bestehenden Versicherung und auf Freigabe und Rückabtretung der Ansprüche des Wertpapierdepots bei der Frankfurter Fondsbank GmbH Zug um Zug an die Klägerin abtritt.

Mit zwei Anwaltsschreiben vom 01. Oktober 2013 forderte der Beklagte die Klägerin zur Zahlung gemäß den Urteilen des Oberlandesgerichts Celle vom 08. November 2012 auf.

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Vollstreckungsabwehrklage die Zwangsvollstreckung aus den beiden gegen sie ergangenen Urteilen für unzulässig zu erklären. Sie rechnet mit Ansprüchen gegen den Beklagten in Höhe von 2.330.968,02 € auf, hilfsweise macht die Klägerin ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Der Beklagte vermittelte in mindestens 47 Fällen Versicherungspolicen der Klägerin an Kunden, wobei er nicht aufgrund einer direkten Vereinbarung mit der Klägerin tätig wurde, sondern als Untervermittler der [redacted] einer Vermittlerin der Klägerin, mit der die Klägerin eine Courtagevereinbarung abgeschlossen hatte. Den überwiegenden Teil der Versicherungen der Klägerin vermittelte der Beklagte im Zusammenhang mit Anlagenkonzepten, die eine Kombination von Kapitallebensversicherungen mit Darlehen und weiteren Finanzanlagen und Versicherungen zu einem Zinsdifferenzgeschäft vorsahen. Diese Anlagekonzepte, die von der Klägerin nicht entwickelt und vertrieben wurden, wurden unter anderem unter den Namen „LEX-Konzept-Rente“ und „EuroPlan“ verkauft. In zwei Fällen schloss der Beklagte diese Anlagekonzepte auch mit sich selbst ab, wobei diese Fälle Gegenstand der beiden Vorprozesse sind. Von der Klägerin wurden dem Beklagten keine weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt, als die, die er seine Kunden weitergegeben hat.

Die Kunden des Beklagten machten Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung nicht gegen den Beklagten, sondern nur gegen die Klägerin gerichtlich geltend, wobei sie der Klägerin u.a. Werbung mit unrealistischen Vergangenheitsrenditen, eine fehlerhafte Aufklärung über die Einzelheiten der Funktionsweise der Versicherung und eine Verwaltung der Versicherungsbeiträge zum Nachteil der Versicherungsnehmer vorwarfen. Die Klägerin verkündete dem Beklagten

in allen Verfahren den Streit, wobei sie in den jeweiligen Klagerwiderungen hinsichtlich der Streitverkündung folgendes ausführte:

> *„Sollte das Gericht zu dem Ergebnis gelangen, dass der Beklagten etwaigen Aufklärungspflichtverletzungen des Streitverkündeten zuzurechnen wären und sich aus diesem Grund Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte ergeben, stünden der Beklagten gegen den Streitverkündeten Regressansprüche, insbesondere auch gemäß § 426 BGB, zu. Die Streitverkündung ist daher notwendig und zulässig gemäß § 72 ZPO."*

In den beiden eigenen Verfahren des Beklagten gegen die Klägerin und in zwei Verfahren von Kunden des Beklagten, Herrn [redacted] (OLG Celle, 8 U 47/12) und Herrn [redacted] (OLG Celle, 8 U 228/11), fanden am 21. September 2012 vor dem Oberlandesgericht Celle die Termine zur Berufungsverhandlung statt, in denen der Beklagte als Partei angehört bzw. als Zeuge vernommen wurde. Gegenstand der Aussagen des Beklagten war unter anderem die Funktionsweise der Versicherungen der Klägerin und der Anlagekonzepte. Der Beklagte sagte diesbezüglich u.a. aus, seinen Kunden das Glättungsverfahren nicht erläutert, die Instrumente des deklarierten Wertzuwachses und Fälligkeitsbonus nicht erläutert und eine Rendite von mindestens 7% bis 8% beziffert zu haben. Seinen Kunden habe er erläutert, dass wichtig sei, in welchem Quartal der Abschluss der Versicherung mit der Klägerin erfolgt, da insoweit eine quartalsmäßig getrennte Verwaltung erfolge. Ferner gab der Beklagte an, dass auch nach Auflösung aller Anteile in einem Versicherungsvertrag durch Auszahlungen unbegrenzte weitere Auszahlungen erfolgen würden, weil insoweit eine Garantie der Klägerin greife.

Nachdem der zuständige Senat des Oberlandesgericht Celle im Anschluss an die Vernehmung/Anhörung des Beklagten erklärte, dass der Senat bei allen von dem Beklagten vermittelten Anlagekonzepten und Versicherungen von einer unzureichenden Beratung und Aufklärung ausgehe, die der Klägerin zuzurechnen sei und die eine Haftung der Klägerin begründe, schloss die Klägerin in der Folgezeit mit dem überwiegenden Teil der Kunden des Beklagten außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen. In diesen Vergleichen verpflichtete sich die Klägerin, Zug um Zug gegen Rücknahme der Klagen und Beendigung des Versicherungsvertragsverhältnisse, einen Betrag in Höhe von jeweils zwischen 70 bis 90% der Klagforderungen (netto, d.h. nach Abzug der Rückkaufswerte der

Versicherungen) zu zahlen. Darüber hinaus traten die Kunden des Beklagten in den Vergleichsvereinbarungen der Klägerin sämtliche Ansprüche ab, die ihnen aus oder in Verbindung mit dem jeweiligen Versicherungsvertrag und Anlagekonzept gegen den Beklagten zustehen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anlagenkonvolut K 9 Bezug genommen.

Die Klägerin zahlte in der Folgezeit an 34 Kunden des Beklagten nach Rücknahme der jeweiligen Klagen Vergleichsbeträge, deren Höhe streitig ist. Wegen der Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Datums der Vergleiche wird auf die Anlage K 10 Bezug genommen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe seinen Kunden die von ihm vermittelten Anlagekonzepte und Kapitallebensversicherungen der Klägerin in allen Fällen nicht hinreichend erläutert. Eine Verletzung von Aufklärungspflichten sei unter anderem darin zu sehen, dass der Beklagten seinen Kunden erklärt habe,

- das Darlehen könne zum Tilgungszeitpunkt vollständig aus dem Erlös des Investmentfonds zurückgeführt werden, ohne auf das Risiko einer dafür nicht ausreichenden Entwicklung des Investmentfonds hinzuweisen;

- dass eine möglichst hohe Investition zu empfehlen sei, um eine Maximierung der Steuervorteile und des Renditeeffekts herbeizuführen, ohne dabei auf die Grenzen dieser Effekte und die hiermit verbundenen Risiken hinzuweisen;

- dass die erwartete Rendite von 7,8% p.a. vorsichtig kalkuliert sei und damit den unzutreffenden Eindruck erweckt habe, eine Rendite in dieser Größenordnung könne zukünftig sicher erwartet werden;

- dass das Zinsrisiko, das Währungsrisiko und das Risiko bei einer länger andauernden Tilgung durch Überschüsse aus den Versicherungen der Klägerin gedeckt sei, obwohl eine sichere Deckung dieser Risiken durch Überschüsse aus der Versicherung nicht gegeben gewesen sei;

- dass die Klägerin für die Anlage der Versicherungsbeiträge nach Quartalen abgegrenzte Pools bildet (sog. Quartalpools), obwohl eine solche Verwaltung tatsächlich nicht gegeben sei;

- dass die von ihm angebotenen Anlagekonzepte „EuroPlan“ und „LEX-Konzept-Rente“ für die Altersvorsorge geeignete sichere Anlagekonzepte seien, obwohl es sich um hoch riskante Zinsdifferenzgeschäfte handele;

- dass das investierte Kapital beim Anlagekonzept „LEX-Konzept-Rente“ in vollem Umfang erhalten bleibe, obwohl es aufgrund der vereinbarten Auszahlungen zum Verkauf von Anteilen und zum Substanzverlust komme;

- dass, wenn durch die Inanspruchnahme von Auszahlungen die Anteile auf Null sinken dennoch weitere Auszahlungen möglich seien, weil insoweit eine Garantie in Anspruch genommen werden könne.

Im Übrigen sei eine Pflichtverletzung des Beklagten darin zu sehen, dass er es unterlassen habe, seine Kunden darauf hinzuweisen,

- dass die Versicherungen der Klägerin keine garantierte Mindestverzinsung wie deutsche Versicherung biete, obwohl sei als Versicherungen mit „garantiertem Wertzuwachs“ bezeichnet werde;

- dass der deklarierte Wertzuwachs bei den Versicherungen der Klägerin auch 0% betragen könne, obwohl die Versicherungsbedingungen keine solche Begrenzung des Wertzuwachses vorsehen;

- dass es bei regelmäßigen Entnahmen von Auszahlungen aus der Versicherung der Klägerin zu einem überdurchschnittlichen Abschmelzen von Anteilen und einem Substanzverlust der Versicherung komme.

Die Kunden des Beklagten hätten bei pflichtgemäßer Aufklärung die Anlagekonzepte und Versicherungen nicht gezeichnet und dann auch keine Ansprüche gegen die Klägerin erhoben. Ihre - der Klägerin - Versicherungsunterlagen hätten die Funktionsweise der Lebensversicherungsverträge zutreffend dargestellt, ferner sei die Versicherung den in Deutschland tätigen Versicherungsmaklern auf Schulungsveranstaltungen zutreffend erläutert worden. Auf den Schulungsveranstaltungen der [redacted] AG sei die Funktionsweise der Versicherung der Klägerin ausführlich erläutert worden, einschließlich der Beitragsverwaltung durch die Klägerin und des Glättungsverfahrens. Auch von dem Konzeptionär des Anlagekonzeptes „EuroPlan“ sei

dem Beklagten die Funktionsweise der Versicherung der Klägerin zutreffend erläutert worden.

Die Klägerin meint, dass die Ansprüche, mit denen sie aufrechnet und ein Zurückbehaltungsrecht geltend mache, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung am 21. September 2012 entstanden seien. Denn die Abtretungen der Ansprüche seien erst nach dem 21. September 2012 erfolgt. Auch habe sich erst durch durch die Vergleichszahlungen der Klägerin der ursprünglich auf Freistellung gerichtete Ausgleichsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB in einen Zahlungsanspruch umgewandelt. Zuvor sei eine Aufrechnung mangels Gleichartigkeit der Forderungen ausgeschlossen gewesen.

Die Klägerin behauptet, den Abschluss der Vergleiche mit den Kunden des Beklagten sei ihr ein Schaden in Höhe der Vergleichssumme, mithin in Höhe von 2.230.968,02 € entstanden.

Die Klägerin meint ferner, sie könne ausnahmsweise auch gegen die als Befreiungsansprüche titulierten Ansprüche des Beklagten aufrechnen, da sich diese durch die ernsthafte und endgültige Weigerung der Klägerin, diese zu befriedigen, in Zahlungsansprüche umgewandelt hätten. Die Klägerin ist der Auffassung, der Umstand, dass sich die Kunden des Beklagten nach anwaltlicher Beratung entschlossen hätten, zunächst gegen die Klägerin vorzugehen und ihr zuzurechnende Pflichtverletzungen des Beklagten vorzuwerfen, beinhalte die jedenfalls konkludente Abrede, dass Ansprüche der Kunden des Beklagten in der Zwischenzeit nicht verjähren und im Falle der Erfolglosigkeit des Vorgehens gegen die Klägerin noch (gegen den Beklagten) geltend gemacht werden können. Jedenfalls sei es dem Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs verwehrt, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Urteilen des Oberlandesgerichts Celle vom 08. November 2012 mit den Aktenzeichen 8 U 66/12 und 8 U 29/12 für unzulässig zu erklären;

2. den Beklagten zu verurteilen, die ihm erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen der im Antrag zu Ziffer 1 genannten Urteile an die Klägerin herauszugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, ihm sei die Problematik der Quersubventionierung nicht bekannt gewesen, ebenso wenig die Berechnungsweise der Rendite, insbesondere, dass der Fälligkeitsbonus auf den Auszahlungsbetrag berechnet werde und somit die beabsichtigte Rendite vor diesem Hintergrund nicht erzielbar gewesen sei. Seine Kunden seien jeweils zum Zeitpunkt der Mandatserteilung durch seine Prozessbevollmächtigten darauf hingewiesen worden, dass Pflichtverletzungen, nämlich betreffend die Quersubventionierung, der nachteiligen Auswirkungen des Glättungsverfahrens auf die Renditeerwartung und die einheitliche Rücklagenbildung vorlagen.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Vollstreckungsabwehrklage ist gemäß § 767 ZPO zulässig, jedoch nicht begründet, da der Klägerin keine Gegenansprüche gegen den Beklagten zustehen, mit denen sie aufrechnen könnte oder die ein Zurückbehaltungsrecht begründen würden.

1.

Ansprüche der Klägerin aus abgetretenem Recht der Kunden des Beklagten bestehen nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche der Kunden des Beklagten waren zum Zeitpunkt der Abtretung an die Klägerin bereits verjährt.

Bei dem überwiegenden Teil der abgetretenen Ansprüche war zum Zeitpunkt der Abtretung bereits die absolute Verjährung gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB eingetreten. Nach dieser Vorschrift verjähren Schadensersatzansprüche unabhängig von der Kenntnis innerhalb von 10 Jahren seit ihrer Entstehung. Ein Schadensersatzanspruch wegen Aufklärungspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beratung betreffend eine Kapitalanlage entsteht bereits mit dem unwiderruflichen Abschluss des Vertrages. Somit tritt absolute Verjährung für Schadensersatzansprüche, die vor dem 01. Januar 2002 entstanden sind, am 01. Januar 2012 ein. Da die Klägerin mit den Kunden des

Beklagten in sämtlichen der nachfolgenden Fällen nicht vor Dezember 2012 einen Vergleich geschlossen hat, war die absolute Verjährung zum Zeitpunkt der Abtretung der Ansprüche bereits abgelaufen. Dies betrifft die Ansprüche folgender Kunden des Beklagten: [redacted] und [redacted].

Auch die Ansprüche der übrigen Kunden des Beklagten waren zum Zeitpunkt der Abtretung an die Klägerin bereits verjährt. Denn der Beklagte hat unbestritten vorgetragen, dass diese Kunden bereits zum Zeitpunkt der Mandatserteilung jeweils durch die Prozessbevollmächtigten des Beklagten über die Pflichtverletzungen in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Kunden des Beklagten hatten somit ab dem Zeitpunkt der Mandatierung der Prozessbevollmächtigten des Beklagten Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umstände. Bei der Suche nach dritten Verantwortlichen für ihre verlustreiche Investition muss sich der Blick der Kunden des Beklagten von Anfang an auf ihren Vermittler, den Beklagten, die Klägerin und die Verfasser des Prospekts über die „LEX-Konzept-Rente" bzw. „EuroPlan" gerichtet haben. Diese Kenntnis ist für den Beginn der Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB ausreichend. Da in sämtlichen weiteren Fällen die Beratung nicht nach Dezember 2009 stattfand, trat Verjährung spätestens zum 31. Dezember 2012 ein, mithin noch vor der Abtretung.

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, der Umstand, dass sich die Kunden des Beklagten dazu entschlossen hätten, ihre Schadensersatzansprüche ausschließlich gegen die Klägerin und nicht (auch) gegen den Beklagten geltend zu machen, enthalte die konkludente Abrede, dass Ansprüche der Kunden des Beklagten gegen den Beklagten in der Zwischenzeit nicht verjähren, vermag die Kammer diese Rechtsauffassung nicht zu teilen. Für eine derartige Abrede zwischen den Kunden des Beklagten und dem Beklagten fehlen jegliche Anhaltspunkte. Allein aus dem Umstand, dass die Kunden des Beklagten gegen die Klägerin vorgegangen sind, lässt sich nicht der Rückschluss ziehen, dass der Beklagte damit einverstanden gewesen ist, dass die Kunden im Falle der Erfolglosigkeit der Klagen gegen die Klägerin auch gegen ihn vorgehen können. Wenn die Kunden des Beklagten etwas derartiges angestrebt hätten, hätte es ihnen freigestanden, verjährungshemmende Maßnahmen gegen den

Beklagten zu ergreifen oder einen Verzicht des Beklagten auf die Erhebung der Einrede der Verjährung herbeizuführen. Dies haben sie jedoch nicht getan.

Dem Beklagten ist es auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben. Für ein kollusives Zusammenwirken des Beklagten, seiner Kunden und deren Prozessbevollmächtigten fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Dadurch, dass die Klägerin in sämtlichen Gerichtsverfahren dem Beklagten den Streit verkündet hat, ist ebenfalls keine Hemmung der Verjährung eingetreten. Denn die Streitverkündung bewirkt lediglich eine Hemmung der Verjährung im Hinblick auf den geltend gemachten Rückgriffanspruch. Von der Streitverkündung der Klägerin werden jedoch nur Regressansprüche der Klägerin gegen den Beklagten umfasst, nicht hingegen Ansprüche aus abgetretenem Recht. Eine Streitverkündung seitens der jeweiligen Kunden des Beklagten ist in den Rechtsstreitigkeiten jedenfalls nicht erfolgt.

2.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten auch kein Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 BGB und gemäß § 426 Abs. 2 BGB zu.

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin und der Beklagte für die Schadensersatzansprüche der Kunden wegen fehlerhafter Aufklärung als Gesamtschuldner haften. Jedenfalls haftet die Klägerin im Innenausgleich für den entstandenen Schaden zu 100%. Denn die Klägerin trifft ein überwiegendes Verschulden. Auf die Ausgleichspflicht des § 426 BGB ist der Rechtsgedanke des § 254 BGB entsprechend anzuwenden (vgl. MüKo ZPO, 6. Aufl. § 426 Rn. 21). Im Rahmen eines Gesamtschuldner-Innenausgleich kann der Umstand, inwieweit ein Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist, unter Heranziehung des Gedankens des § 254 BGB im Innenverhältnis zu einer Alleinhaftung des schuldhaft handelnden Gesamtschuldner führen (vgl. BGH NJW-RR 2009, 49). Dies ist vorliegend der Fall.

Das überwiegende Verschulden der Klägerin, das eine Haftung des Beklagten im Innenverhältnis zurücktreten lässt, ergibt sich daraus, dass auch dann, wenn der

Beklagte seine Kunden umfassend aufgeklärt hätte, die Klägerin trotzdem zum Schadensersatz verurteilt worden wäre. Denn die von der Klägerin herausgegebenen Informationen waren unzureichend und konnten die Funktionsweise ihres Produkts und die Risiken der Versicherung nicht hinreichend verdeutlichen. Jedenfalls über das von der Klägerin praktizierte Glättungsverfahren und über die poolübergreifende Reservebildung konnte der Beklagte seine Kunden selbst bei größtmöglicher Sorgfalt n nicht aufklären, da er insoweit keine zutreffenden Informationen von der Klägerin erhalten hat.

So hat das Oberlandesgericht Celle in den beiden der Vollstreckungsabwehrklage zugrundeliegenden Urteilen zu den Aufklärungspflichtverletzungen der Klägerin ausgeführt:

> *„Der Kläger [der hiesige Beklagte, Red.] wurde in den von der Beklagten [die hiesige Klägerin, Red.] herausgegebenen Unterlagen nicht hinreichend über die Konsequenzen des von ihr praktizierten Glättungsverfahrens aufgeklärt. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass durch dieses Glättungsverfahren (Smoothing) ein Teil der erzielten Anlagegewinne einer Rücklage zugeführt und in Zeiten von Anlageverlusten zur Stützung der Auszahlungen bzw. deklarierten Wertzuwächse verwendet würden.*
>
> *Unstreitig gibt die Beklagte im Rahmen des Glättungsverfahrens nur einen Teil der mit den Einmalzahlungen erzielten Rendite über den deklarierten Wertzuwachs an die Anleger weiter und überführt den anderen Teil in Reserven, die einer Stützung von Auszahlungen und deklarierten Wertzuwächsen bei negativer Entwicklung an den Aktienmärkten dienen sollen (so der Beklagtenvortrag Bl. 168 d.A.). Der Umfang der Reservenbildung unterliegt der Ermessensentscheidung der Beklagten. An den gebildeten Reserven werden die Anleger durch die Fälligkeitsboni beteiligt, die auf die am Ende der Vertragslaufzeit verbliebenen Anteile, gegebenenfalls auch auf beantragte regelmäßige Auszahlungen geleistet werden, was im Übrigen auch aus der vom Kläger als Anlage K 7 vorgelegten Broschüre „Pools mit garantiertem Wertzuwachs - Einführung in das Erfolgskonzept" ergibt. Letzteres gilt aber nur, wenn diese Reserven zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden sind, das im Übrigen auch die Beklagte einräumt (Bl. 572 d.A.).*

Im Vorfeld des Vertragsschlusses hätte es einer Aufklärung über die Besonderheiten des so beschriebenen Glättungsverfahrens bedurft. Dass die Beklagte unter Berücksichtigung der Vergangenheitsrenditen und einer Prognose der zukünftigen Wertentwicklung entscheidet, in welcher Höhe die Gesamtrendite in nicht garantierte Reserven fließt, dass also die Anleger bei Fälligkeit gegebenenfalls nur zu einem geringen Anteil hieran beteiligt werden (etwa bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der gebildeten Reserven), ist für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012, Az. IV ZR 164/11). Weder in den Policenbedingungen noch in den Verbraucherinformationen findet sich eine Erläuterung des Glättungsverfahrens. Das gilt sowohl für die vom Kläger als auch für die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen.

...

b) Darüber hinaus wurde der Kläger auch nicht über die poolübergreifende Reservenbildung hinreichend aufgeklärt. Hierzu hat er vorgetragen, dass die Verträge nicht getrennt nach Quartalspools verwaltet würden. Vielmehr würden die in allen Pools anfallenden Gewinne gemeinsam verwaltet und zur Erfüllung der von der Beklagten gegenüber den Zeichnern der verschiedenen Pools gegebenen Garantien und damit zur Quersubventionierung verwendet (Bl. 50 d.A.).

Diese Behauptung wird von der Beklagten nicht bestritten und steht im Übrigen im Einklang mit der von der Beklagten veröffentlichen und auszugsweise vom Kläger wiedergegebenen Informationsschrift „Grundsätze und Unsancen bei der Finanzverwaltung (PPFM) für die With-Profits Fund von Clerical Medical" (Bl. 50 d.A.). Auch im Schriftsatz der Beklagten vom 18. September 2012 findet sich kein Bestreiten einer poolübergreifenden Reservenbildung. Die Beklagte hat vielmehr eingeräumt, dass bei nicht ausreichenden Reserven der jeweiligen Pools auf die Gesamtreserven im With-Profits Fund zurückgegriffen werde (Bl. 571 d.A.). Dieser wiederum werde aus der Rendite gebildet, die die Beklagte zuvor mit dem Gesamtvolumen des bei ihr eingezahlten und in ihr Eigentum übergegangenen Kapitals erziele (Bl. 570 d.A.).

Bei dieser poolübergreifenden Reservenbildung handelt es sich um einen für die Anlageentscheidung bedeutsamen Umstand, über den die Beklagte hätte

aufklären müssen. Auch insoweit finden sich in den Policenbedingungen keine ausreichenden Informationen. Dasselbe gilt für die Verbraucherinformationen."

(OLG Celle, Az. 8 U 66/12).

Dass die Klägerin dem Beklagten weitere Informationen überlassen hat, die ihm die Funktionsweise des Produkts näher erläutern, insbesondere die poolübergreifende Reservenbildung und das Glättungsverfahren, hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen. Soweit die Klägerin behauptet, dem Beklagten sei auf den Schulungsveranstaltungen der [redacted] die Funktionsweise der Versicherungen der Klägerin *„ausführlich erläutert, einschließlich der Beitragsverwaltung durch die Beklagte und des Glättungsverfahrens. Nach dem Inhalt der Schulungen waren dem Beklagten sämtliche für die Entscheidung zum Abschluss einer Versicherung der Klägerin wesentlichen Umstände im Hinblick auf die Funktionsweise der Versicherung bekannt"*, handelt es sich um ein unsubstantiiertes Vorbringen. Die Klägerin hätte konkret darlegen müssen, welche Aufklärung zum Glättungsverfahren und zur Beitragsverwaltung in den Schulungen im Einzelnen dem Beklagten vermittelt worden sein soll. Dies gilt umso mehr, nachdem der Klägerin in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren, nicht zuletzt in der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle, bestätigt worden ist, dass gerade keine ausreichende Aufklärung seitens der Klägerin erfolgt ist. Es wäre im Übrigen für die Klägerin ein Leichtes gewesen, die Schulungsunterlagen vorzulegen, aus denen sich die behauptete ausreichende Aufklärung über die Beitragsverwaltung und das Glättungsverfahren ergeben soll. Dies hat die Klägerin nicht getan und es ist gerichtsbekannt, dass sie es auch in der Vielzahl der Verfahren nicht getan hat, die vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg gegen die Klägerin anhängig gewesen sind. Die Vernehmung des benannten Zeugen [redacted] kam nicht in Betracht, da es sich insoweit um einen reinen Ausforschungsbeweis handelt.

Dass sämtliche Kunden des Beklagten ihre Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin jedenfalls auch auf diese beiden dargestellten Aufklärungspflichtverletzungen gestützt haben, trägt die Klägerin selbst vor. Angesichts des Umstandes, dass ausschließlich die Klägerin als Anbieterin der Lebensversicherung in der Lage gewesen wäre, den Beklagten und sämtliche Vermittler mit zutreffenden Informationen über ihr Produkt auszustatten, entspricht es der Billigkeit, dass die Klägerin im Innenverhältnis die gesamte Haftung für den durch die Aufklärungspflichtverletzung entstandenen

Schaden zu tragen hat. Denn sämtliche Klagen der Kunden des Beklagten wären allein wegen dieser beiden Aufklärungspflichtverletzungen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Klägerin liegen, begründet gewesen, unabhängig davon, ob der Beklagte im Übrigen vollumfassend und zutreffend aufgeklärt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Vester

Ausgefertigt
Lüneburg, den 19. Mai 2014

Brüggemann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT LÜNEBURG 28